

Lösungen zu Unternehmensformen

Stille Gesellschaft/BGB-Gesellschaft

Sachverhalt 1:

(a) Möglichkeiten sind beispielsweise:

- Anzeige in Tageszeitungen
- Anzeige in Fachzeitschriften
- über IHK oder Handwerkskammer
- Suche im Familien- und Bekanntenkreis
- Kontaktaufnahme mit Geschäftspartnern

(b) Eine stille Gesellschaft kann enden durch:

- Liquidation
- Konkurs
- Kündigung
- Zeitablauf

Sachverhalt 2:

Die Aufschrift »ARGE PYLON« ist eine Kurzbezeichnung für eine Arbeitsgemeinschaft, die den »Pylon« (Brücke) zu renovieren hat. Mehrere Bauunternehmen haben sich zusammengeschlossen, um dieses große Bauprojekt gemeinsam zu bewältigen. Ein Unternehmer allein würde dazu finanziell und kapazitätsmäßig nicht in der Lage sein.

Solche Arbeitsgemeinschaften werden als vertragliche Vereinigung von Unternehmen gebildet, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR) ist für diese Arbeitsgemeinschaft eine typische Rechtsform.

Offene Handelsgesellschaft

Aufgabe 1

| Gesellschafter | Einlagen | 4% der Einlage | Rest des Gewinns | Gesamtgewinn |
|----------------|-----------|----------------|------------------|-----------------|
| A | 130.000 € | 5.200 € | 23.300 € | 28.500 € |
| B | 50.000 € | 2.000 € | 23.300 € | 25.300 € |
| C | 20.000 € | 800 € | 23.300 € | 24.100 € |
| | 200.000 € | 8.000 € | 69.900 € | 77.900 € |

Aufgabe 2

| Vorteile | Nachteile |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Kreditwürdigkeit ist größer• Unternehmerrisiko wird verteilt• Bessere Nutzung der unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellschafter erhöht die Qualität der Geschäftsführung. | <ul style="list-style-type: none">• Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten der Gesellschafter, kann der Bestand des Unternehmens gefährdet sein.• Unbeschränkte, direkte, gesamtschuldnerische Haftung.• keine alleinige Gewinnverwendung |

Aufgabe 3

Der Lieferant kann die Zahlung von Herrn Maier verlangen. Jeder Gesellschafter haftet für die Schulden im Rahmen der OHG:

- Unbeschränkt, d. h. die Haftung erfolgt auch mit dem Privatvermögen
- Unmittelbar, d. h. jeder Gläubiger kann sich an jeden Gesellschafter wenden
- Gesamtschuldnerisch, d. h. alle Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der OHG persönlich als Gesamtschuldner.

Kommanditgesellschaft

Aufgabe 1

| | Einzelunternehmer | Kommanditist (KG) |
|-------------------|--|---|
| Leitung | Er leitet das Unternehmen allein und er trägt auch das Risiko allein. | Er ist nicht zur Unternehmensleitung berechtigt. |
| Firma | Sie muss mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und den Zunamen enthalten. | Die KG ist eine Personen-, Sach-, Phantasie- oder Mischfirma. Der Name des Kommanditisten darf nicht in der Firma erscheinen. |
| Gewinnverteilung | Es erfolgt keine Teilung des Gewinns. | Nach HGB vom Jahresreingewinn 4% der Einlage und der Restgewinn wird im angemessenen Verhältnis zum Vollhafter verteilt. |
| Information | Sie ist jederzeit möglich. | Einsicht ist nur am Ende des Jahres möglich, sonst über das Amtsgericht. |
| Privatentnahme | Sie ist unbegrenzt möglich. | Sie ist nicht möglich. |
| Widerspruchsrecht | Keine Meinungsverschiedenheiten. | Bei außergewöhnlichen Geschäftshandlungen. |
| Einlagepflicht | Er bringt das Kapital allein auf. | Einlage erfolgt in Geld oder Sachen. |
| Haftpflcht | Mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. | Haftung nur mit der Einlage, Privatvermögen haftet nicht. |

Aufgabe 2

| Gesellschafter | Einlagen | 4% der Einlagen | Schlüssel | 1 Gewinnanteil | vorläufiger Anteil | endgültiger Anteil |
|----------------|-----------|-----------------|-----------|----------------|--------------------|--------------------|
| A | 240.000 € | 9.600 € | 2 | 27.840 € | 55.680 € | 65.280 € |
| M | 200.000 € | 8.000 € | 2 | 27.840 € | 55.680 € | 63.680 € |
| F | 80.000 € | 3.200 € | 1 | 27.840 € | 27.840 € | 31.040 € |
| | | 20.800 € | 5 | | | 160.000 € |

| | |
|------------|----------|
| 160.000 € | |
| - 20.800 € | |
| 139.200 € | : 5 = |
| | 27.840 € |

Aufgabe 3

Herr Froh kann in der Kommanditgesellschaft Teilhaber oder stiller Gesellschafter werden. In beiden Fällen ist er nach §§ 164, 233 HGB nicht an der Unternehmensführung beteiligt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

(1) Herr Ketzer kann eine GmbH allein gründen. Er hat zu beachten:

- (a) Gemischte Firma ist möglich
- (b) Personenfirma ist möglich, aber auch Sach-, Phantasie- oder Mischfirma
- (c) Als GmbH nicht möglich, nur bei Einzelunternehmung
- (d) Sachfirma möglich

(2) Das Stammkapital ist das gezeichnete Kapital. Es setzt sich aus den Stammeinlagen aller Gesellschafter zusammen. Eine Stammeinlage ist dagegen der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Er muss auf volle Euro lauten und mindestens 1 € betragen.

Unter dem Geschäftsanteil versteht man dagegen den echten Anteil am Vermögen der GmbH. Dieser Anteil ist um die stillen und offenen Rücklagen bereinigt. Er wird also in der Regel höher sein als die Stammeinlage. Scheidet ein Gesellschafter aus, verlangt er normalerweise auch seinen »Geschäftsanteil«.

(3) Herr Ketzer hat neben der Möglichkeit, die 25.000 € sofort voll einzuzahlen auch noch die Alternative, nur die Hälfte des Mindeststammkapitals einzuzahlen und die restlichen Euro über Sicherheiten, z.B. eine Bankbürgschaft, abzusichern (gem. § 7 GmbH-Gesetz).

Aktiengesellschaft/KGaA

(1) Indem Herr Pfisterer die Unternehmensleitung als Vorsitzender aus der Hand gibt, aber gleichzeitig sich als Vorsitzender des Aufsichtsrates wählen lässt. Herr Pfisterer könnte in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat den Vorstand bestellen und entlassen. Gleichzeitig ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Vergleich zwischen AG und GmbH

| Merkmale | AG | GmbH |
|---------------------------------------|----------|----------|
| Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals | 50.000 € | 25.000 € |
| Mindesteinlage | 1€ | 1 € |

| Merkmale | AG | GmbH |
|----------|--|---|
| Organe | Vorstand Aufsichtsrat Hauptversammlung | Geschäftsführer ggf. Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung |

- (3) Eine eventuell zu gründende Hans Pfisterer KGaA stellt eine Kombination von AG und KG dar. Sie ist eine juristische Person. Hier gibt es mindestens einen Gesellschafter, der persönlich haftet. Die übrigen Gesellschafter sind über ihre Aktien am Unternehmen beteiligt, ohne persönlich zu haften. Werden durch die Hauptversammlung irgendwelche Beschlüsse getroffen, die die Belange des persönlich haftenden Gesellschafters betreffen, so sind sie nur mit dessen Zustimmung umsetzbar.